

**Allgemeine Lieferbedingungen zum Kaufvertrag  
der Firma Heinrich Durst Malzfabriken GmbH & Co. KG und Durst Malz GmbH & Co. KG**

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben hält sich die Verkäuferin an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

4. Liefer- und Leistungszeit

Vereinbarte Liefertermine oder –fristen bedürfen der Schriftform. Insbesondere bei Teillieferungen nach Wahl des Käufers hat dieser der Verkäuferin rechtzeitig schriftlich oder fernschriftlich, d.h. mindestens 2 Wochen vor Lieferung, die Menge des abzurufenden Malzes sowie den genauen Termin mitzuteilen.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der Verkäuferin die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Verkäuferin, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

Dauert die Behinderung länger als 3 Monate ist der Käufer berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung der Verkäuferin setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Käufer über. Die Rechts aus § 376 HGB bleiben unberührt.

5. Erfüllungshindernisse

Bei unvorhergesehenen und erheblichen quantitativen und / oder qualitativen Ausfällen der Getreideernte im Einzugsgebiet des Verkäufers und entsprechender nachweislicher Nichterfüllung von Rohstofflieferungsverträgen sind die Vertragspartner verpflichtet, über eine Anpassung der Liefermenge, des Preises oder der Spezifikationen zu verhandeln.

6. Rechte des Käufers wegen Mängeln

Das gelieferte Malz wird frei von Mängeln mit den vereinbarten Spezifikationen geliefert und entspricht allen geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Die Rechte des Käufers ergeben sich aus §§ 36 ff der *Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel*.

Maßgeblich für die Rechte des Käufers ist die Analyse des bei der Verladung gezogenen Musters. Weicht dieses von der Analyse des bei der Entladung durch den Käufer gezogenen Musters ab, gelten die Feststellungen der Untersuchungsstelle TU München/Weihenstephan in Freising.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die jeweils gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. Soweit der Käufer sie verarbeitet, gilt der Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne die daraus resultierenden Verpflichtungen. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden bereits jetzt sicherungshalber abgetreten. Bei Zugriffen Dritter wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

#### 8. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Verkäuferin 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar; dies gilt ausdrücklich auch für Teilrechnungen auf Teillieferungen.

Die Verkäuferin ist auch trotz evtl. anders lautender Bestimmungen des Käufers berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sie wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag verfügen kann; im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst mit Einlösung als erfolgt.

Gerät der Käufer in Verzug, ist die Verkäuferin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die Verkäuferin ist möglich.

Wenn der Verkäuferin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder Zahlungen eingestellt werden oder wenn andere Umstände bezüglich der mangelnden Kreditwürdigkeit bekannt werden, ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks entgegengenommen hat. Außerdem kann die Verkäuferin in diesen Fällen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

#### 9. Haftung

Unbeschadet der Vereinbarungen unter Punkt 5 haftet die Verkäuferin bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, auf Schadensersatzansprüche Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nur geltend gemacht werden, wenn ein von der Verkäuferin garantiertes Beschaffenheitsmerkmal gerade bezweckt, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Verkäuferin entstanden sind, bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

#### 10. Sonstige Regelungen

Alle Änderungen / Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

#### 11. Rechtswahl/Schiedsgericht/Gerichtsstand

Soweit nichts anders schriftlich vereinbart wurde, gelten für diesen Vertrag sowie alle folgenden Verträge zwischen den Parteien die „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“ (EB) sowie die „Zusatzbestimmungen zu den EB für Geschäfte in deutscher Braugerste“ neben den Vorschriften des BGB und HGB.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht der Produktenbörse in Mannheim zuständig.

Gerichtsstand ist im Übrigen der Sitz des Verkäufers.